

Statuten des Vereins
ÖTB Traun Tennis
(ZVR 1534278009)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **ÖTB Traun Tennis**
- (2) Er hat seinen Sitz in 4050 Traun und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Verein ist ein selbstständiger Verein und als Zweigverein im Sinne des § 1 Abs 4 VerG 2002 dem Hauptverein, **Allgemeiner Turnverein ÖTB Traun**, ZVR-Zahl 975073600, (Hauptverein), statutarisch untergeordnet. Der Verein trägt die Ziele des Hauptvereins mit und ist an dessen Statuten gebunden.
- (4) Der Verein ist nicht zur Errichtung weiterer Zweigvereine berechtigt. Dies ist auch nicht beabsichtigt.
- (5) Der Verein ist zur Errichtung von Sektionen gemäß § 1 Abs 4 zweiter Satz VerG 2002 berechtigt.
- (6) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. die Pflege der körperlichen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder durch Sport und Bewegung im Gesundheits- und Breitensport für alle Altersgruppen;
 - b. die Förderung und Weiterentwicklung des Tennissports nach den Bestimmungen der internationalen anerkannten Fachverbände in allen Alters- und Leistungsklassen;
 - c. die Förderung des Jugendsports;
 - d. die Förderung der sportlichen Bildung, insbesondere durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder;
 - e. die Pflege der sportlichen Beziehungen und Gemeinschaft mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung;
 - f. die Unterstützung und Ergänzung der Ziele und Aktivitäten des Hauptvereins, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen und Synergien zu nutzen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und bekennt sich zur demokratischen Verfassung der Republik Österreich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Turnieren;

- b. die Bereitstellung und Erhaltung von Sportanlagen, Übungsräumen, Übungsplätzen und Übungsgeräten;
 - c. die Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Lehr- und Bildungsmaterialien;
 - d. die Organisation von gesellschaftlichen Zusammenkünften, wie insbesondere Sportfesten, Wanderungen, Trainingslager und Camps sowie sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeists und der sozialen Integration;
 - e. die Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. die Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Natur sowie von Vereinszeitschriften sowie die Erstellung von Archiven und Bibliotheken;
 - g. die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein und anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung, wie insbesondere Gemeinden und Schulen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beiträge und Gebühren der Mitglieder;
 - b. Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, wie insbesondere Flohmärkte und „Basare“, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;
 - c. Einnahmen aus Kapitaleinkünften, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;
 - d. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;
 - e. Spenden, Vermächtnisse und Sponsoring- und Werbeeinnahmen sowie sonstige Zuwendungen;
 - f. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln.
- (4) Sämtliche Einnahmen und Mittel stehen ausschließlich dem Verein zur Verfügung und dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in diesen Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein aktiv tätig sind und den Verein insbesondere durch Vereinsarbeit und/oder die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen unterstützen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht aktiv im Verein tätig.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit werden, die diese Statuten sowie die Grundsätze des **Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich (ASVOÖ)** anerkennen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften als außerordentliche Mitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Eine Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat zur Begleichung des Mitgliedsbeitrages möglich. Bei natürlichen Personen unter 18 Jahren ist zudem die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit seiner Zustimmung übernimmt dieser die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern betrauen. Die Verweigerung der Aufnahmen hat jedoch stets der Vorstand mit Beschluss auszusprechen.
- (5) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind mit der Aufnahme in den Verein auch ordentliche Mitglieder des Hauptvereins (Doppelmitgliedschaft).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Vereinsjahr werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a. das Mitglied beharrlich gegen diese Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;

- b. das Mitglied andere Mitgliedspflichten gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Eintracht unter den Vereinsmitgliedern gefährdet oder sonst unehrenhaftes Verhalten zeigt;
 - c. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Beschlussfassung im Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
 - (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
 - (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
 - (7) Mit dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Zweigverein erlischt auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit und allenfalls unter Kostenersatz teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind.
- (4) Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betroffenen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie des Hauptvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins sowie des Hauptvereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei einer Aufnahme während des

Vereinsjahres, hat das aufgenommene Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

- (11) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (12) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10);
- b. der Vorstand (§ 11 bis § 13);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15);
- d. das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder;
 - c. Verlangen der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG 2002);
 - d. Beschluss der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG 2002);
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 5)binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse einzuladen. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen, wobei in diesem Falle der Erscheinungstermin für die Fristenberechnung maßgeblich ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf

ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 18) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- g. Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes bzw. des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- h. Entlastung des Vorstandes;
- i. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentlichen Mitglieder;
- j. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. Obmann;
 - b. Obmann-Stellvertreter;
 - c. Kassier;
 - d. Kassier-Stellvertreter;

e. Schriftführer;

f. Schriftführer-Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, wobei Doppelfunktionen zulässig sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen pro Vereinsjahr ab.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (9) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
- (14) Die Funktionsperiode erlischt durch Tod des Vorstandsmitgliedes, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Rücktritt oder Entzug der Mitgliedschaft.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebes sowie die Koordination sämtlicher Veranstaltung und Tätigkeiten, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 - b. Ausarbeitung genereller Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus-, Platz- und Spielordnung);
 - c. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - d. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a - c dieser Statuten;
 - f. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - h. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - i. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - j. Festsetzung und Koordinierung des Sportprogrammes sowie der Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften;
 - k. Bestellung und Abberufung von Trainern, Übungsleitern und Lehrwarten;
 - l. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - m. Erstellung von Anträgen zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes sowie dessen Aberkennung
 - n. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstands;
 - o. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - p. Pflege der Zusammenarbeit mit den Organen des Hauptvereins
 - q. Information des Hauptvereins gemäß § 17 Abs 9 bis 11;
 - r. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Vorstands, die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er hat für die Einhaltung der Satzungen und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu sorgen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Der Vorstand kann jedoch für die Dauer seiner Funktionsperiode Einzelzeichnungsberechtigungen in Finanzangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) vergeben und widerrufen.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins gegenüber den Mitgliedern, Verbänden und Behörden. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die Mitgliederliste, die Vereinschroniken und die Vereinsstatistiken.
- (8) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins. Er führt die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt ein Vermögensverzeichnis. Er sorgt insbesondere für die ordnungsbemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen und bereitet die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vor.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers oder des Sportstättenbeauftragten ihre Stellvertreter.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Jeder Ausschuss wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Vorstand zu bestimmen ist. Der Vorsitzende hat dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeit im Ausschuss zu berichten.
- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer

sind auch während des laufenden Vereinsjahres befugt, in die Bücher und Unterlagen des Vereins sowie die Protokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand, wobei die Arbeit des Vorstandes dadurch nicht behindert werden darf. Die Rechnungsprüfer dürfen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

- (5) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die gesamte Funktionsperiode zu berichten.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 12 Abs 2 lit a und b sowie § 15 Abs 4 nicht nachkommt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 14 bis 16 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches und stimmberechtigtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schiedsspruch selbst auf.

§ 17 Verhältnis zum Hauptverein

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Interessen des Hauptvereins zu wahren und dessen Ziele mitzutragen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Hauptverein und wird hierbei vom Hauptverein unterstützt.

- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Hauptvereins und ist in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stimmberechtigt.
- (4) Der Obmann des Vereins hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins. Er kann sich bei den Vorstandssitzungen des Zweigvereines von einem beliebigen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
- (6) Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Zweigverein sind die Mitglieder von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages im Hauptverein befreit.
- (7) Die Statuten des Vereins dürfen zu den Grundsätzen und Vereinszwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen und nicht gegen die Statuten des Hauptvereins verstoßen. Änderungen der Statuten des Hauptvereins, die sich auf diesen Verein oder auf die Beziehungen zwischen diesem Verein und dem Hauptverein beziehen, sind von diesem Verein in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- (8) Der Verein verpflichtet sich dem **Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ)** sowie sonstigen Verbänden beizutreten, denen der Hauptverein angehört und deren Grundsätze anzuerkennen.
- (9) Änderungen im Vorstand sind dem Hauptverein unverzüglich zu melden.
- (10) Der Verein verpflichtet sich, den Hauptverein über Aktivitäten, Veranstaltungen, Vorhaben und Investitionen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen, zu informieren und das Einvernehmen mit dem Hauptverein herzustellen.
- (11) Der Verein verpflichtet sich, dem Hauptverein den Prüfbericht der Rechnungsprüfer iSd § 15 Abs 5 unverzüglich vorzulegen.
- (12) Der Verein verpflichtet sich, seinen allenfalls bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Hauptverein, insbesondere Miet-, Pacht- und/oder Lizenzvereinbarungen pünktlich nachzukommen.
- (13) Der Verein verfügt dem Vereinszweck entsprechend über die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder und über sein sonst erworbenes Vermögen. Der Hauptverein kann den Zweigverein finanziell bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Zweigverein hat jedoch in erster Linie für die Finanzierung seiner Projekte selbst zu sorgen. Der Hauptverein übernimmt keine Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Hauptverein, **Allgemeiner Turnverein ÖTB Traun**, ZVR-Zahl 975073600, zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
- (3) Sollte der Hauptverein, **Allgemeiner Turnverein ÖTB Traun**, ZVR-Zahl 975073600, im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.